

Aufnahme  
ung der zur  
Tilgung an-  
gekauften und  
ber eingelö-  
sten Pfand-  
briefe B.

§. 61. Sowohl die für den Tilgungsfonds angekauften, als die in Folge der Verloosung eingelösten Pfandbriefe B., werden unter Beifügung des Stempels des Instituts und der Unterschrift von drei Mitgliedern desselben mit Einschluß des Vorsigenden und des Syndikus, außer Cours gesetzt, und vorläufig im Depositorio des Instituts sicher aufbewahrt.

Kassation und  
Abschreibung  
derselben im  
Hypotheken-  
buche.

§. 62. Sobald ein Schuldner nach Ausweis seines Tilgungskontos (§. 56.) den fünften Theil der auf seinem Gute intabulirten Pfandbriefe des Kreditinstituts getilgt hat, so ist er bei letzterem auf Abschreibung des getilgten Betrages anzutragen berechtigt. Befinden sich nicht so viele auf diesem Gute haftende Pfandbriefe im Depositorio, so müssen sie durch Umtausch gegen andere herbeigeschafft werden (§. 52.). Ist dies geschehen, so werden die abzuschreibenden Spezies in einer Sitzung des Kreditinstituts mit dem von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsigenden und des Syndikus, zu unterschreibenden, desgleichen mit dem Stempel des Instituts zu versehenen Vermerk der erfolgten Einlösung versehen, durchschnitten und demnächst mit der Schuldverschreibung des ursprünglichen Schuldners, der betreffenden Hypothekbehörde zur Abschreibung übersandt. Diese Abschreibung erfolgt durch einen in der Kolonne „Cessionen“ einzutragenden Vermerk:

„Der Pfandbrief No. über . . . Rthlr. ist eingelöst und abgeschrieben worden. Eingetragen zufolge Verfügung vom . . .“

Die abgeschriebenen Pfandbriefe werden dem Kreditinstitute remittirt, welchem deren gänzliche Vernichtung überlassen bleibt.

Fortdauernde  
Verbindlich-  
keit des  
Schuldners  
zur Verjün-  
gung der gan-  
zen Pfand-  
briefschuld.

§. 63. Durch diese Abschreibung ändert sich nichts in der Verbindlichkeit des Pfandbriefschuldners zur ferneren halbjährlichen Zahlung der vollen fünf Prozent Zinsen des ganzen ursprünglichen Pfandbriefkapitals an das Kreditinstitut. Der ursprüngliche Eintragungsvermerk der Pfandbriefe bleibt daher mit Ausnahme der Fälle des §. 66. bis zur erfolgten gänzlichen Tilgung sämtlicher auf das Gut eingetragenen Pfandbriefe B. unverändert im Hypothekenbuche stehen.

Indessen ist der Gutsbesitzer in keinem Falle befugt über das Hypothekenrecht, welches mit den getilgten und abgeschriebenen Pfandbriefen verbunden gewesen war, und bis zur künftigen Löschung derselben noch rücksichtlich der ferneren Verzinsung der abgeschriebenen Summen wirksam bleibt, anderweitig zum Nachtheil der hinter den Pfandbriefen eingetragenen Hypothekengläubiger zu disponiren. Der §. 52. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht findet also hier keine Anwendung.

ermennung  
der ferneren  
Zinsen der ge-  
tilgten Pfand-  
briefe B.

§. 64. Von diesen jährlich zu entrichtenden 5 pCt. (conf. §. 63.) fließen von da ab 4½ pCt. der getilgten Pfandbriefe B. zum Tilgungsfonds, das übrige ½ pCt. aber, wie früher, zu den Verwaltungskosten.

§. 65.